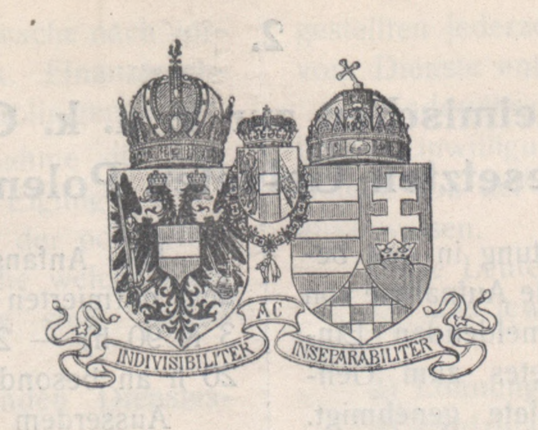


Amtsblatt

DES KREISES JĘDRZEJÓW.

Nr. 38. Jędrzejów, m 27. Februar 1917.

1.

An die Bewohner des Kreises Jędrzejów.

Zum Gouvernement – Inspizierenden ernannt, scheide ich aus dem Kreise Jędrzejów, welcher 15 Monate unter meiner Leitung stand, dessen Einwohner mir durch ihr Verhalten lieb und wert geworden sind und mir die Ausübung und Durchführung der Anforderungen des Allerhöchsten Dienstes in dieser schweren Kriegszeit nach allen Richtungen erleichterten.

Ich sage allen ein herzliches Lebewohl, meinen innigen Dank mit dem aufrichtigen Wunsche, dass ein gütiges Schicksal weiterhin über den schönen Kreis „Jędrzejów" walten möge.

HOFSASS, G. M. m. p.

2.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feld-Gendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1) Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2) Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3) Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben ehebaldigst beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers:

Jch verpflichte mich für den Fall meiner Anfnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum

2 Zeugen: Unterschrift.

4) Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

E. № 17468 ex 916.

3.

Weitere Heranziehung der sich freiwillig meldenden hiesigen Zivileinwohner zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 66390/16 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfs-

weisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physicher Eigung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung, mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden, disziplinär- und strafrechtlichen Bestimmungen.

Das M. G. G. kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein, muss auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum derzeit täglich . . . K 3.90,

2) Löhnung täglich . . K 2.74,

3) Feldzulage „ . . K 1.20,

vom 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie an Bekleidung u. sw.: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) persönlich zu überreichen.

E. № 2693 17.

4.

Sänitätskommissionen.

Mit Rücksicht darauf, dass mit Herannahen des Frühlings die Gefahr der ansteckenden Krankheiten sich gewöhnlich erhöht, ist die grösste Aufmerksamkeit dem Verhalten der Ordnung und Reinlichkeit, besonders in den eng verbauten grösseren Ortschaften zuzuwenden.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeindeämter von Jędrzejów, Wodzisław, Sędziszów, Węgleszyn (für Oksa), Małogoszcz und Sobków Sanitätskommissionen zu bestimmen, welche die Aufgabe haben werden, sich persönlich von der Einhaltungder bestehenden, die Reinlichkeit betreffenden Vorschriften zu überzeugen, ferner die Verfügungen, behufs Beseitigung der diesbezüglich wahrgenommenen Übelstände zu treffen, sowie den Vollzug derselben zu kontrollieren.

Die Kommissionen werden vom k. u. k. Kreiskommando entsprechende Instruktionen erhalten.

Das Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein Ehrenamt und darf ohne wichtige Gründe nicht niedergelegt werden. Die Tätigkeit einer solchen Kommission dauert zwei Monate und sind nach Ablauf dieser Frist andere Personen zu Kommissionsmitgliedern vom Gemeindeamte zu bestimmen.

Die Kommissionsmitglieder sind für die Einhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in ihrer Ortschaft persönlich verantwortlich, andererseits haben alle Bewohner den Anordnungen der Kommissionsmitglieder unter Androhung von Strafen bis zu K 300 eventuell zu

einem Monate Arrest zu entsprechen.

Die Namen jedweder Kommissionsmitglieder haben die Gemeindeämter allgemein zu verlautbaren.

5.

Ergänzungssteuer zur Hauptpatentsteuer.

Im Sinne des Artikels 483 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer unterliegen die Handelsunternehmungen der I, II. und III. Gruppe, sowie die Industrieanstalten von der I. bis inclusive VI. Gruppe ausser der Hauptpatentsteuer, auch der Ergänzungssteuer.

Zwecks Veranlagung dieser Steuer wird folgendes angeordnet:

1). Jeder Steuerpflichtige der oberwähnten Kategorien ist verpflichtet spätestens bis 1. April l. J. der Steuerbehörde schriftliches diesbezügliches Bekenntnis vorzulegen. — Die Bekenntnisformularien werden in Bälde jedem Steuerpflichtigen unentgeltlich zugestellt.

Wem jedoch dieses Formular anfangs des Monates März nicht zugestellt würde, soll sich derselbe bei der Steuerbehörde (Ringplatz Nr. 8) anmelden.

2). Im Bekenntnisse in welchem die Betriebsverhältnisse vom Jahre 1916 anzugeben sind, soll jeder Steuerpflichtige alle Rubriken ausfüllen, auf die dort gestellten Fragen richtige Antwort geben und dasselbe eigenhändig unterfertigen.

3). Wer in der gesetzlichen Frist, das ist bis 1. April l. J. dieses Bekenntnis gar nicht, oder wissentlich unrichtig zwecks Befreiung oder Hinterziehung dieser Steuer vorlegen wird, wird der Geldstrafe im ersten Falle bis 100 Rub. (Art. 534) im zweiten Falle bis 300 Rub. oder dem Arreste bis 3 Monate (Art. 1174 des Strafgesetzes) unterzogen.

E. № 205|17.

6.

Beschälstation in Jędrzejów.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung Ex. 62511 von 1/II 917, wird mit 15. März 1917 eine Staatshengsten-Station in Jędrzejów errichtet.

Die Besitzer, welche ihre Stuten durch Staatshengste belegen lassen wollen, müssen ein Zeugnis über deren Gesundheitszustand vom Kreistierarzt erlangen.

Kranke, sowie aus den mit Pferdekrankheiten verseuchten Gehöften stammende Stuten werden zur Belegung durch Staatshengste nicht zugelassen werden.

E. № 2413|17.

7.

Fremde Kuh.

Bei dem in Olkusz (Gericht des k. u. k. Kreiskommandos) in Haft befindlichen Ehepaar Leon und Marianna Wdowik aus Ryczówek wurde eine ca 6 Jahre alte, 135 cm hohe,

schwarze Kuh, weisse Flecke am Bauch und Füssen, schmaler weisser Streifen über Schulterblätter, weisser Fleck auf der Stirne und weisser Schweifbüschel gefunden, die allem Anscheine nach, fremdes Gut ist.

Der Unbekannte Eigentümer wird aufgefordert, sich mit seinen Eigentumsansprüchen bis zum 28. Feber 1917 beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz zu melden und seine Rechte nachzuweisen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist wird mit der Kuh nach der Vorschrift des § 406 M. St. P. O. verfahren werden.

E. Nr. 2051 ex 917.

8.

Sämereien Einkauf.

Die Firma Buszczyński aus Krakau ist berechtigt im Kreise Jędrzejów alle Sämereien (:ausser Getreide:) einzukaufen. Vertreter der Firma Władzimierz Kugler wohnt in Jędrzejów Hotel Fitko. Postadresse: Jędrzejów Postfach Nr. 28.

Maximalpreise sind loco Banhof Jędrzejów:

Rotklee	350—500 K.
Weißklee	250—340 K.
Schwedischer Klee	300—380 K.
Wundklee	250—330 K.
Wicke	bis 60 K.
Pferdebohne u. Peluschke	65 K.
Lupine I. Sorte	45 K.
„ II. „	40 K.
Esparzette	100 K.
Saradelle	110 K.

Für den k. u. k. Kreiskommandanten

FRIEDRICH HADLER

Obstlt. m. p.